

GESETZENTWURF

der Regierung des Saarlandes

betr.: Gesetz zur nachhaltigen Sicherstellung der finanziellen kommunalen Handlungsfähigkeit im Rahmen des Saarlandpaktes

A. Problem und Ziel

Die kommunalen Liquiditätskredite haben im Saarland mit rund 2 Milliarden Euro eine kritische Höhe erreicht. Ein Zinsanstieg würde die kommunalen Haushalte wegen der häufig mit kurzen Laufzeiten aufgenommenen Liquiditätskredite schon kurzfristig stark belasten. Die kommunalen Liquiditätskredite bedrohen folglich die kommunale Handlungsfähigkeit.

Politisches Ziel der Landesregierung ist die nachhaltige Überwindung der kommunalen Haushaltsschieflage durch die Erreichung eines dauerhaften Haushaltsausgleichs, bei dem die Entstehung von Liquiditätskrediten künftig vermieden wird, durch einen verlässlichen Abbau der aufgelaufenen Liquiditätskredite in einem definierten Rahmen und durch die Stärkung der kommunalen Investitionskraft.

B. Lösung

Ab dem Jahr 2020 stehen den Kommunen im Saarland im Vergleich zum Jahr 2018 deutlich höhere Finanzmittel in einer Größenordnung von voraussichtlich etwa 250 Millionen Euro pro Jahr zur Verfügung. Ursachen sind die nach wie vor positive Entwicklung der Steuereinnahmen der Kommunen, das Auslaufen der erhöhten Gewerbesteuerumlage, die Steigerung des kommunalen Finanzausgleichs unter anderem auch wegen des schrittweisen Wegfalls der kommunalen Sanierungsbeiträge und der im Doppelhaushalt 2019/2020 und der mittelfristigen Finanzplanung enthaltene Beitrag des Landes zur Überwindung der kommunalen Haushaltsschieflage in Höhe von 50 Millionen Euro. Vor diesem Hintergrund sollen sowohl der strukturelle Haushaltsausgleich als auch eine substanzielle Stärkung der kommunalen Investitionskraft und zugleich die Rückführung der Liquiditätskredite erreicht werden.

Das Land ist bereit, von den saarländischen Gemeinden und Gemeindeverbänden insgesamt Liquiditätskredite in Höhe von 1 Milliarde Euro zu übernehmen. Sie werden dadurch zu Landesschulden und werden vom Land binnen 45 Jahren vollständig getilgt. Die bei den Kommunen verbleibenden Liquiditätskredite sind ebenfalls binnen 45 Jahren vollständig zu tilgen. Der jährliche strukturelle Haushaltsausgleich wird verbindlich vorgeschrieben.

Ausgegeben: 12.09.2019

Gemeinden die die Vorgaben nach diesem Gesetz einhalten, erhalten Investitionszuweisungen. Für Gemeinden ohne oder mit nur wenigen Liquiditätskrediten wird ein Ausgleich geschaffen, indem ihnen neben allgemeinen Investitionszuweisungen besondere Investitionszuweisungen zugestanden werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Zur Umsetzung des Saarlandpaktes werden die vom Land gemäß § 2 Absatz 5 Haushaltsgesetz 2019/2020 im Jahr 2020 und in den Folgejahren noch zu übernehmenden kommunalen Liquiditätskredite in Höhe von 1 Milliarde Euro auf das mit diesem Gesetz zu errichtende Sondervermögen Saarlandpakt übertragen.

Zur sukzessiven und vollständigen Tilgung innerhalb eines Zeitraums von bis zu 45 Jahren sollen dem Sondervermögen jährlich Mittel in Höhe von 30 Millionen Euro aus dem Kernhaushalt zugeführt werden. Die angestrebte jahresdurchschnittliche Tilgung beläuft sich auf 20 Millionen Euro. Entsprechende Zuführungen an ein Sondervermögen Saarlandpakt sieht der Haushaltsplan des Saarlandes für das Jahr 2020 im Kapitel 21 01 vor.

Zur Stärkung der Investitionskraft der Gemeinden erhalten diese Investitionszuweisungen in Höhe von 20 Millionen Euro jährlich aus dem Kernhaushalt. Diese sind im Kapitel 21 01 veranschlagt.

2. Vollzugaufwand

Die Bearbeitung der Haushaltspläne führt zu einer nur unwesentlichen Mehrbelastung in der Kommunalaufsichtsbehörde beim Landesverwaltungsamt, da die Haushalte ohnehin bearbeitet werden müssen.

Auch die Bearbeitung der Zuwendungsanträge führt zu einer nur unwesentlichen Mehrbelastung in der Kommunalaufsichtsbehörde, weil der Bearbeitung die Ergebnisse der Überprüfung der Haushalte zu Grunde liegen. Das Verfahren entspricht dem bisherigen Kommunalen Entlastungsfonds (KELF).

Die Übernahme und Abwicklung von kommunalen Liquiditätskrediten in Höhe von 1 Milliarde Euro führt zu einem Verwaltungsmehraufwand im Ministerium für Finanzen und Europa.

Für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Sitzungen des Kommunalen Sanierungsrates (KELF) im Ministerium für Inneres Bauen und Sport fallen schon bisher rund 35 Arbeitsstunden jährlich an. Eine wesentliche Veränderung ist für den Saarlandpakt nicht zu erwarten.

E. Sonstige Kosten

Keine.

F. Auswirkungen von frauenpolitischer Bedeutung

Keine.

G e s e t z**Gesetz über den Saarlandpakt****Vom 18.09.2019**

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1**Gesetz über den Saarlandpakt**Abschnitt 1
Grundlagen**§ 1****Sicherstellung der finanziellen Handlungsfähigkeit der Gemeinden**

Die Maßnahmen nach diesem Gesetz unterstützen die nachhaltige Sicherstellung der finanziellen Handlungsfähigkeit der Gemeinden im Wege der vollständigen verbindlichen Rückführung der kommunalen strukturellen Liquiditätskredite und den dauerhaften Haushaltsausgleich. Gleichzeitig tragen sie zur Deckung der kommunalen Investitionsbedarfe bei.

§ 2**Strukturelle Liquiditätskredite**

(1) Als strukturelle Liquiditätskredite gelten Kredite zur Liquiditätssicherung, die durch zahlungsbezogene Haushaltsfehlbeträge aus laufender Verwaltungstätigkeit verursacht wurden. Ihre Ermittlung erfolgt anhand einheitlicher für alle Kommunen geltender Maßstäbe.

(2) Bei den Gemeindeverbänden gelten nur nicht gedeckte Fehlbeträge aus abweisbaren Ausgaben als strukturelle Liquiditätskredite.

Abschnitt 2
Abbau kommunaler Liquiditätskredite**§ 3****Übernahme von strukturellen Liquiditätskrediten**

(1) Das Land übernimmt von den Gemeinden und Gemeindeverbänden Liquiditätskredite im Gesamtvolumen von 1 Milliarde Euro. Die Höhe des Anspruchs einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes auf Übernahme durch das Land errechnet sich nach ihren prozentualen Anteilen am Gesamtvolumen der strukturellen Liquiditätskredite nach § 2 nach dem Stand vom 31. Dezember 2017.

(2) Verzichtet eine Gemeinde auf die Übernahme durch das Land, erhöht sich das Kontingent aller übrigen teilnehmenden Gemeinden und Gemeindeverbände in entsprechendem Umfang.

(3) Verzichtet ein Gemeindeverband auf die Übernahme durch das Land, erhöht sich das Kontingent aller teilnehmenden Gemeinden in diesem Gemeindeverband gleichmäßig in entsprechendem Umfang.

(4) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erklären beim Ministerium für Finanzen und Europa zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens aber bis zum 30. Juni 2020, ob sie an der Übernahme von Liquiditätskrediten in der Höhe des nach Absatz 1 errechneten Betrages durch das Land teilnehmen. Das Land und die teilnehmende Gemeinde oder der teilnehmende Gemeindeverband schließen eine Überebnahmevereinbarung, die die Übernahme von fällig werdenden Krediten in Höhe des Anspruchs regelt. Die Erklärung nach Satz 1 umfasst auch nachträgliche aufgrund der Absätze 2 oder 3 eintretende Veränderungen. Sie werden durch Zusatzvereinbarungen geregelt.

(5) Das Land tilgt die übernommenen Kredite innerhalb von 45 Jahren.

§ 4

Rückführung der strukturellen Liquiditätskredite

(1) Die strukturellen Liquiditätskredite der Gemeinden sind nach einem für jede einzelne Gemeinde für die gesamte Laufzeit verbindlich vorzugebenden Tilgungsplan vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2064 vollständig zurückzuführen. Maßgeblich ist der Stand zum 31. Dezember 2019, der um die vom Land auf Grund einer Erklärung nach § 3 Absatz 4 zu übernehmenden strukturellen Liquiditätskredite zu reduzieren ist. Der Plan gibt die jährlich zu leistende Mindesttilgung und den höchst zulässigen Betrag der strukturellen Liquiditätskredite auf der Grundlage des Schuldendienstes für ein fiktives Annuitätendarlehen verbindlich vor.

(2) Die nach dem Tilgungsplan für die Mindesttilgung erforderlichen Beträge sind jährlich zu erwirtschaften. Ist die Tilgung in einem Haushaltsjahr aufgrund der bestehenden kreditvertraglichen Regelungen rechtlich nicht möglich oder unwirtschaftlich, ist laufend zu gewährleisten und nachzuweisen, dass die erwirtschafteten Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit für die Tilgung der Liquiditätskredite zur Verfügung stehen und eingesetzt werden.

(3) Über die Mindesttilgung nach Absatz 1 hinausgehende Tilgungsleistungen lassen die Mindesttilgungen in den Folgejahren unverändert. § 9 Absatz 3 bleibt hiervon unberührt.

§ 5

Sonderregelung 2020 bis 2023

(1) Zahlungsbezogene Fehlbeträge im Sinne des § 6, die in den Jahren 2020 bis 2023 in Folge der Bestimmungen des § 8 Absatz 1 bis 3 in Verbindung mit § 7 entstehen können, sind zunächst durch Überschüsse in diesem Zeitraum auszugleichen. Darüber hinaus werden sie in die Folgejahre vorgetragen. Zum Stichtag 31. Dezember 2023 nicht gedeckte Fehlbeträge sind innerhalb von drei Jahren entsprechend § 9 Absatz 1 zurückzuführen oder den strukturellen Liquiditätskrediten nach § 4 Absatz 1 Satz 2 zuzuschlagen und ab dem 1. Januar 2024 über den Restzeitraum von 41 Jahren nach § 4 Absatz 1 zu tilgen.

(2) Über Absatz 1 Satz 1 hinausgehende Fehlbeträge dürfen den strukturellen Liquiditätskrediten nach § 4 Absatz 1 Satz 2 nicht zugeschlagen werden und sind spätestens im zweitfolgenden Jahr auszugleichen.

Abschnitt 3

Kommunaler Haushaltsausgleich

§ 6

Zahlungsbezogenes Ergebnis

Das zahlungsbezogene Ergebnis ist der Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit abzüglich der um Tilgungserstattungen bereinigten Tilgung der Kredite für Investitionen und ohne Einzahlungen oder Auszahlungen von Konsolidierungshilfen aus dem Kommunalen Entlastungsfonds, abzüglich der Erwirtschaftung der zur Tilgung der strukturellen Liquiditätskredite nach § 4 und § 5 Absatz 1 Satz 3 erforderlichen Mittel, abzüglich der Erwirtschaftung der Mittel zur vorgeschriebenen Rückführung von Fehlbeträgen, zuzüglich der aus Vorjahren übertragenen Überschüsse.

§ 7

Strukturelles zahlungsbezogenes Ergebnis

Zur Ermittlung des strukturellen zahlungsbezogenen Ergebnisses wird ausgehend vom zahlungsbezogenen Ergebnis nach § 6 bei den nachfolgend benannten Zahlungsarten (Normalfaktoren) eine Normalentwicklung unterstellt:

1. die Grundsteuer B,
2. die Gewerbesteuer,
3. die Gewerbesteuerumlage,
4. der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer,
5. der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer,
6. die Schlüsselzuweisungen A, B und C sowie die Sonderschlüsselzuweisungen an die Gemeinden,
7. die Finanzausgleichsumlage nach dem Kommunalfinanzausgleichsgesetz und
8. die Kreisumlage oder die Regionalverbandsumlage.

Basiswerte für die Normalentwicklung sind die letzten im Jahr vor dem Haushaltsjahr verfügbaren Rechnungsergebnisse. Die Normalentwicklung wird jährlich fortgeschrieben. Die Gemeinden steuern ihr strukturelles zahlungsbezogenes Ergebnis durch die übrigen Auszahlungen und Einzahlungen.

§ 8

Vorgaben für das strukturelle zahlungsbezogene Ergebnis

(1) Ab dem Jahr 2024 ist der Haushalt in Planung und Ausführung strukturell zahlungsbezogen im Sinne des § 7 auszugleichen.

(2) In den Jahren 2020 bis 2023 sind in Planung und Ausführung strukturell zahlungsbezogen im Sinne des § 7 die folgenden Fehlbeträge in Prozent des strukturellen zahlungsbezogenen Defizits 2014 (Ausgangsdefizit) zugelassen:

2020 40 Prozent,
2021 30 Prozent,
2022 20 Prozent,

2023 10 Prozent.

(3) Zur Berechnung des Ausgangsdefizits gilt § 4 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes über die Konsolidierungshilfen aus dem Sondervermögen „Kommunaler Entlastungsfonds“ ab dem Jahr 2015 vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. I S. 852), geändert durch das Gesetz vom 15. Juni 2016 (Amtsbl. I S. 656), in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die Bewilligungsvoraussetzungen nach dem Gesetz über die Konsolidierungshilfen aus dem Sondervermögen „Kommunaler Entlastungsfonds“ ab dem Jahr 2015 vom 7. Dezember 2015 (Amtsbl. I S. 2217). Nach dieser Bestimmung oder nach dem Konsolidierungserlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 3. Juni 2015 bereits festgesetzte Ausgangsdefizite bleiben unverändert.

(4) Entstehen einer Gemeinde durch nicht vorhersehbare und von ihr nicht beeinflussbare Ereignisse unabwendbare zusätzliche Belastungen, zu deren Tragung die Gemeinde verpflichtet, aber nicht in der Lage ist, kann die Vorgabe für das jahresbezogene strukturelle Ergebnis in Planung und Ausführung insoweit angepasst werden. Soweit hierdurch zahlungsbezogene Fehlbeträge entstehen, sind diese, soweit sie nicht aus nachfolgenden Überschüssen gedeckt werden können, binnen fünf Jahren zurückzuführen. Für außergewöhnliche Ereignisse größeren Ausmaßes mit mehrjähriger Wirkung kann die Dauer der Rückführung verlängert werden. Die Entscheidung über die Anerkennung und über einen längeren Rückführungszeitraum trifft das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport im Benehmen mit dem Kommunalen Sanierungsrat.

(5) Nur im Fall einer außergewöhnlichen Notsituation, die von der jeweils betroffenen Gemeinde darzulegen ist, kann das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport im Benehmen mit dem Kommunalen Sanierungsrat von den Regelungen zum Haushaltsausgleich abweichen, wenn hierdurch die Ziele des § 1 Satz 1 gefördert werden. Hierbei ist die verbindliche Rückführung von Fehlbeträgen innerhalb eines eindeutig bestimmten Zeitraums vorzusehen.

§ 9

Vorgaben für den Haushalt und den Jahresabschluss

(1) Ab dem Jahr 2024 sind zahlungsbezogene Fehlbeträge im Sinne des § 6, die in Folge der Bestimmungen des § 8 in Verbindung mit § 7 entstehen, nach der Haushaltsplanung und nach dem Jahresergebnis, beginnend mit dem zweitfolgenden Haushaltsjahr, innerhalb von drei Jahren in gleichen Beträgen zurückzuführen, soweit nicht nach § 8 Absatz 4 oder 5 ein abweichender Zeitraum zugelassen ist.

(2) Über Absatz 1 hinaus gehende Fehlbeträge sind spätestens im zweitfolgenden Jahr auszugleichen.

(3) Überschüsse sind zunächst zur Rückführung noch bestehender Fehlbeträge nach Absatz 1 und 2 zu verwenden. Danach stehen Sie ab dem zweitfolgenden Jahr für Investitionen oder zur Tilgung von strukturellen Liquiditätskrediten zur Verfügung.

§ 10

Nichtanwendung von haushaltsrechtlichen Vorschriften

In den Haushaltsjahren 2020 bis 2064 finden § 82 Absatz 3 und die Absätze 5 bis 8 und § 82a des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes sowie § 16 Absatz 2 der Kommunalhaushaltsverordnung für die Gemeinden keine Anwendung.

Abschnitt 4

Investitionszuweisungen

§ 11

Empfängerkreis und Mittelverteilung

(1) Gemeinden erhalten Investitionszuweisungen, wenn sie die Vorgaben für das strukturelle zahlungsbezogene Ergebnis nach den §§ 4 bis 9 im Rahmen der Haushaltsplanung im maßgeblichen Bewilligungszeitraum beachten. Die Investitionszuweisungen können zurückgefordert werden, wenn der strukturelle zahlungsbezogene Fehlbetrag auf Basis des Jahresabschlusses die zugelassene Obergrenze übersteigt. In einem Bewilligungsjahr nicht bewilligte oder zurückgeforderte und zurückgezahlte Mittel erhöhen das verfügbare Bewilligungsvolumen spätestens im zweitfolgenden Haushaltsjahr.

(2) Die Hilfen sind nach standardisierten finanzwissenschaftlichen Indikatoren auf den Empfängerkreis so zu verteilen, dass die Ziele nach § 1 nachhaltig gefördert werden.

(3) Die Gemeinden erhalten ab dem Jahr 2020 bis zum Jahr 2064 jährlich 20 Millionen Euro an Investitionszuschüssen. In den Jahren 2020 bis 2024 werden jährlich 15 Millionen Euro als allgemeine Investitionszuweisungen auf alle Gemeinden verteilt. 5 Millionen Euro entfallen jährlich als besondere Investitionszuweisung auf Gemeinden, deren durchschnittlicher struktureller Liquiditätskreditbestand je Einwohner vom 31. Dezember 2014 bis 31. Dezember 2017 die Grenze von 500 Euro nicht übersteigt. Die Verteilung innerhalb der Empfängergruppen erfolgt in dem Zeitraum nach Satz 1 nach einem jährlich identischen Verteilungsschlüssel zu je 50 Prozent nach Einwohnern und nach Umlagegrundlagen.

§ 12

Verwendung der Mittel des Kommunalen Entlastungsfonds der Jahre 2020 bis 2022

(1) Die Mittel nach dem Gesetz über den Kommunalen Entlastungsfonds werden den Gemeinden zur Finanzierung von Auszahlungen für Investitionen und für die Unterhaltung des Anlagevermögens wie folgt zur Verfügung gestellt:

2020	13 Millionen Euro,
2021	9 Millionen Euro,
2022	4 Millionen Euro.

(2) Die Verteilung der Mittel nach dem Gesetz über den Kommunalen Entlastungsfonds erfolgt entsprechend der Verteilung der allgemeinen Investitionszuweisungen nach § 11.

§ 13

Mittelverwendung

(1) Die Zuweisungen nach den §§ 11 und 12 müssen zweckentsprechend verwendet werden.

(2) Die Verwendung zur zusätzlichen Tilgung struktureller Liquiditätskredite ist zulässig.

(3) Die zweckentsprechende Verwendung ist dem Landesverwaltungsamt als Kommunalaufsichtsbehörde spätestens bis 31. März des zweiten auf das Bewilligungsjahr folgenden Jahres nachzuweisen.

§ 14

Verfahren und Zuständigkeit

(1) Bewilligungsbehörde für die Zuweisungen nach den §§ 11 und 12 ist das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport. Die Zuweisungen werden nach Bestandskraft der Bewilligung an die Gemeinden ausgezahlt.

(2) Anträge sind spätestens bis zum 31. Juli des Bewilligungsjahres mit den erforderlichen Unterlagen bei der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen. Dort verspätet eingegangene Anträge werden nicht berücksichtigt.

(3) Mit dem Antrag auf Bewilligung der Zuweisungen sind folgende Unterlagen einzureichen, soweit sie nicht bereits bei der Kommunalaufsichtsbehörde vorliegen:

1. Beschluss des Gemeinderates über die Beantragung der Zuweisungen und über ihre Verwendung,
2. Berechnung des strukturellen Ergebnisses und Nachweis der Einhaltung der Ergebnisvorgaben nach § 11 Absatz 1,
3. Haushaltssatzung.

Die Gemeinden bestätigen die Richtigkeit der Verteilung der Zuweisungen und der Berechnung der Bewilligungsvoraussetzungen zu Grunde liegenden von ihnen an die zuständigen Stellen zu meldenden Daten. Fehlerhaft gemeldete Daten gehen zu Lasten der Gemeinden.

(4) Die Kommunalaufsichtsbehörde prüft, ob die formalen und materiellen Voraussetzungen für die Zuweisungen vorliegen. Sie leitet den Antrag mit dem Ergebnis ihrer Prüfung und einer Entscheidungsempfehlung an das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport weiter. Das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport entscheidet im Benehmen mit dem Kommunalen Sanierungsrat. Der kommunale Sanierungsrat kann in seiner Geschäftsordnung bestimmen, unter welchen Voraussetzungen das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport eigenständig ohne vorherige Beteiligung des Kommunalen Sanierungsrates entscheiden kann. In diesem Fall ist der kommunale Sanierungsrat nachträglich zu informieren.

(5) Die Gemeinde hat der Kommunalaufsichtsbehörde die Einhaltung des Sanierungszieles nach § 8 bis zum 31. Juli des dem Bewilligungsjahr folgenden Jahres nachzuweisen.

§ 15

Rückforderung

(1) Die Zuweisungen können zurückgefordert werden, wenn nachträglich bekannt wird, dass die Voraussetzungen für ihre Bewilligung nicht vorlagen, wenn diese nachträglich entfallen sind, wenn die sich aus den §§ 4 bis 13 ergebenden Anforderungen nicht eingehalten oder nicht nachgewiesen werden oder soweit Daten im Sinne des § 14 Absatz 3 Satz 2 fehlerhaft gemeldet wurden.

(2) Die Entscheidung trifft das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport im Benehmen mit dem Kommunalen Sanierungsrat.

Abschnitt 5
Kommunaler Sanierungsrat

§ 16

Kommunaler Sanierungsrat

- (1) Für die in diesem Gesetz bestimmten Aufgaben wird beim Ministerium für Inneres, Bauen und Sport ein mit Vertreterinnen oder Vertretern des Landes und des Saarländischen Städte- und Gemeindetags paritätisch besetzter Kommunaler Sanierungsrat eingerichtet.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident des Rechnungshofs des Saarlandes gehört dem Kommunalen Sanierungsrat als beratendes Mitglied an. Dieses Mitglied ist zu Sondervoten berechtigt. Diese sind zu dokumentieren und zu veröffentlichen.
- (3) Die Grundlagen der Arbeitsweise des Kommunalen Sanierungsrates regelt das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport durch Verwaltungsvorschrift nach Anhörung der im Kommunalen Sanierungsrat vertretenen Gruppen.
- (4) Zur Regelung der weiteren Einzelheiten gibt sich der kommunale Sanierungsrat eine Geschäftsordnung.

Abschnitt 6
Schlussvorschriften

§ 17

Verordnungsermächtigungen

- (1) Das Ministerium für Finanzen und Europa regelt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Bauen und Sport durch Rechtsverordnung die Einzelheiten zum Verfahren, zu den Fristen, zur Zuständigkeit, zur Übereinkommenvereinbarung und zur technischen Übernahme der Liquiditätskredite nach § 3.
- (2) Die Landesregierung regelt durch Rechtsverordnung
1. die Einzelheiten der Berechnung, die Methodik und die der Berechnung zu Grunde zu legenden Daten hinsichtlich der Übernahme und Rückführung der strukturellen Liquiditätskredite nach den §§ 2 bis 4,
 2. die Einzelheiten zum Tilgungsplan und zu den Vorgaben zur Rückführung der strukturellen Liquiditätskredite nach § 4,
 3. die Einzelheiten der Berechnung, die Methodik und die der Berechnung zu Grunde zu legenden Daten zur Sonderregelung für zahlungsbezogene Fehlbeträge in den Jahren 2020 bis 2023 nach § 5,
 4. die Einzelheiten der Berechnung, die Methodik und die der Berechnung zu Grunde zu legenden Daten hinsichtlich des zahlungsbezogenen Ergebnisses nach § 6,
 5. die Einzelheiten der Bestimmung des strukturellen Ergebnisses und der Normalentwicklung der Zahlungsarten nach § 7.

(3) Das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport regelt durch Rechtsverordnung die Einzelheiten der haushaltsmäßigen Verbuchung und der haushaltsmäßigen Nachweise. Die Regelungen zur Verbuchung der Übernahme von Liquiditätskrediten nach § 3 bedürfen des Einvernehmens des Ministeriums für Finanzen und Europa.

(4) Die Landesregierung regelt die Einzelheiten des Empfängerkreises und die Verteilungskriterien nach § 11 durch Rechtsverordnung.

(5) Entstehen der Gesamtheit aller Gemeinden oder einzelnen Gemeinden durch Europa-, Bundes- oder Landesrecht Mindereinzahlungen oder Mehrauszahlungen, die nach Abzug damit zusammenhängender Mehreinzahlungen oder Minderauszahlungen einen Betrag von 0,1 Prozent der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit voraussichtlich übersteigen, kann das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Europa und im Benehmen mit dem Kommunalen Sanierungsrat durch Rechtsverordnung entsprechende Obergrenzen für das jahresbezogene strukturelle Defizit festlegen. Voraussetzung ist, dass hierdurch die Ziele nach § 1 gefördert werden. Hierbei ist die verbindliche Rückführung von Fehlbeträgen innerhalb eines eindeutig bestimmten Zeitraums vorzusehen.

§ 18

Verwaltungsvorschriften

(1) Das Nähere zum Verwaltungsverfahren bestimmt das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport durch Verwaltungsvorschriften nach Anhörung des saarländischen Städte- und Gemeindetags.

(2) Das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport kann die Verwendung von schriftlichen oder elektronischen Formularen und elektronischer Wege der Antrags- und Datenübermittlung verbindlich vorschreiben.

§ 19

Evaluation

Dieses Gesetz ist spätestens zum Stichtag 31. Dezember 2024 zu evaluieren. Der Bericht ist dem Landtag des Saarlandes spätestens zum 30.6.2025 vorzulegen.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über das Sondervermögen „Kommunaler Entlastungsfonds“

Das Gesetz über das Sondervermögen „Kommunaler Entlastungsfonds“ vom 1. Dezember 2011 (Amtsbl. I S. 507, 508), geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. I S. 852), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird folgender Satz angefügt:

„Darüber hinaus dienen die Mittel ab dem Jahr 2020 zur Finanzierung von Auszahlungen für Investitionen und für die Unterhaltung des Anlagevermögens.“

2. Dem Satz 2 des § 4 Absatz 1 werden die Wörter „zur Finanzierung von Auszahlungen für Investitionen und für die Unterhaltung des Anlagevermögens“ angefügt.

Artikel 3

Gesetz zur Einrichtung eines „Sondervermögens Saarlandpakt“

§ 1

Errichtung des Sondervermögens

Das Saarland errichtet unter dem Namen „Sondervermögen Saarlandpakt“ ein Sondervermögen.

§ 2

Zweck des Sondervermögens

Das Sondervermögen dient der Abwicklung der gemäß dem Gesetz über den Saarlandpakt auf das Land übertragenen kommunalen Liquiditätskredite in Höhe von 1 Milliarde Euro.

§ 3

Rechtsform

Das Sondervermögen ist nicht rechtsfähig. Es kann unter seinem Namen im rechtsgeschäftlichen Verkehr handeln, klagen und verklagt werden. Das Sondervermögen des Landes wird durch das Ministerium für Finanzen und Europa vertreten. Der allgemeine Gerichtsstand des Sondervermögens ist Saarbrücken.

§ 4

Tilgung, Finanzierung

(1) Im Jahresdurchschnitt sollen Kredite in Höhe von mindestens 20 Millionen Euro getilgt werden. Die vollständige Tilgung ist spätestens nach 45 Jahren zu erreichen.

(2) Das Sondervermögen finanziert sich aus Zuweisungen aus dem allgemeinen Haushalt. Das Ministerium für Finanzen und Europa darf im Rahmen der haushaltsgesetzlichen Ermächtigung im Namen des Sondervermögens Kredite bis zur Höhe der im Sondervermögen

fälligen Kredite aufnehmen. Eine Aufnahme von Krediten, die das Volumen der im Sondervermögen im Laufe des Haushaltsjahres fälligen Kredite übersteigt, ist unzulässig.

§ 5

Verwaltung der Mittel

(1) Das Sondervermögen wird vom Ministerium für Finanzen und Europa verwaltet. Der Zahlungsverkehr wird über ein Verwahrkonto bei der Landeshauptkasse des Saarlandes abgewickelt.

(2) Für die Verwaltung des Sondervermögens gelten die Haushaltsordnung des Saarlandes sowie die jeweils hierzu erlassenen Vorschriften entsprechend.

§ 6

Vermögensstrennung

Das Sondervermögen ist von den übrigen Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten des Landes getrennt zu halten. Das Sondervermögen darf nicht beliehen werden.

§ 7

Wirtschaftsplan und Jahresrechnung

(1) Für jedes Haushaltsjahr ist vom Ministerium für Finanzen und Europa ein Wirtschaftsplan für das Sondervermögen aufzustellen.

(2) Das Ministerium für Finanzen und Europa erstellt am Ende eines jeden Rechnungsjahres eine Jahresrechnung. In der Jahresrechnung sind der Bestand des Sondervermögens einschließlich der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie die Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen.

§ 8

Haftung

Für Verbindlichkeiten des Sondervermögens haftet das Saarland. Das Sondervermögen haftet nicht für die sonstigen Verbindlichkeiten des Saarlandes.

§ 9

Auflösung

Das Sondervermögen gilt mit vollständiger Tilgung seiner Verbindlichkeiten als aufgelöst.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die Konsolidierungshilfen aus dem Sondervermögen „Kommunaler Entlastungsfonds“ ab dem Jahr 2015

Das Gesetz über die Konsolidierungshilfen aus dem Sondervermögen „Kommunaler Entlastungsfonds“ ab dem Jahr 2015 vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. I S. 852), geändert durch das Gesetz vom 15. Juni 2016 (Amtsbl. I S. 656), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 werden die Angaben

„2020 13.000.000,00 EUR
2021 9.000.000,00 EUR
2022 4.000.000,00 EUR“

gestrichen.

2. In § 10 wird die Angabe „2022“ durch die Angabe „2019“ ersetzt.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Saarbrücken, den 18.09.2019

Begründung

A. Allgemeines

Die kommunalen Liquiditätskredite haben im Saarland mit rund 2 Milliarden Euro eine kritische Höhe erreicht.

Ein Zinsanstieg würde die kommunalen Haushalte wegen der häufig mit kurzen Laufzeiten aufgenommenen Liquiditätskredite schon kurzfristig aber auch über längere Frist stark belasten. Die kommunalen Liquiditätskredite bedrohen folglich die kommunale Handlungsfähigkeit. Aus diesem Grund strebt das Saarland die nachhaltige Überwindung der kommunalen Haushaltsschiefelage insgesamt an. Hierzu gehört einerseits die Stärkung der Kommunal Finanzen, um den Haushaltsausgleich dauerhaft sicherzustellen, um Liquiditätskredite künftig erst gar nicht mehr entstehen zu lassen und die Gemeinden nachhaltig in die Lage zu versetzen, bestehende Investitionsstaus beseitigen zu können. Andererseits besteht insbesondere auch die Notwendigkeit, die aufgelaufenen Liquiditätskredite in einem zeitlich planbaren Rahmen verlässlich abzubauen und eine Absicherung gegenüber künftigen Zinsänderungsrisiken vorzunehmen.

Ab dem Jahr 2020 stehen den Kommunen im Saarland im Vergleich zum Jahr 2018 deutlich höhere Finanzmittel in einer Größenordnung von voraussichtlich etwa 250 Millionen Euro pro Jahr zur Verfügung. Ursachen sind die nach wie vor positive Entwicklung der Steuereinnahmen der Kommunen, das Auslaufen der erhöhten Gewerbesteuerumlage, die Steigerung des kommunalen Finanzausgleichs unter anderem auch wegen des schrittweisen Wegfalls der kommunalen Sanierungsbeiträge und der im Doppelhaushalt 2019/2020 und der mittelfristigen Finanzplanung enthaltene Beitrag des Landes zur Überwindung der kommunalen Haushaltsschiefelage in Höhe von 50 Millionen Euro.

Vor diesem Hintergrund können sowohl der strukturelle Haushaltsausgleich als auch eine substantielle Stärkung der kommunalen Investitionskraft und zugleich die Rückführung der Liquiditätskredite finanziell bewältigt werden.

An den Verabredungen im Kommunalpakt aus dem Jahr 2015 wird festgehalten.

Die saarländischen Gemeinden und Gemeindeverbände können insgesamt 1 Milliarde Euro ihrer Liquiditätskredite an das Land übertragen. Sie werden dadurch zu Landesschulden. Erreicht wird ein Rückgang der kommunalen Liquiditätskredite um etwa 50 Prozent. Weil keine weitere Zahlungsverpflichtung der Kommunen gegenüber dem Land entsteht, entfallen die übertragenen Liquiditätskredite mit sofortiger Wirkung aus den kommunalen Bilanzen.

Zur Umsetzung des Saarlandpaktes werden die vom Land gemäß § 2 Absatz 5 Haushaltsgesetz 2019/2020 im Jahr 2020 und in den Folgejahren noch zu übernehmenden kommunalen Liquiditätskredite in Höhe von 1 Milliarde Euro auf das mit diesem Gesetz zu errichtende Sondervermögen Saarlandpakt übertragen.

Bis zur vollständigen Tilgung der übernommenen kommunalen Liquiditätskredite soll der entsprechende übernommene Schuldenstand transparent und von den übrigen Landesschulden insofern getrennt in dem neuen Sondervermögen ausgewiesen werden.

Ziel ist die sukzessive und vollständige Tilgung innerhalb eines Zeitraums von bis zu 45 Jahren. Für diesen Zweck sollen dem Sondervermögen jährlich in Höhe von 30 Millionen Euro Mittel aus dem Kernhaushalt zugeführt werden. Die angestrebte jahresdurchschnittliche Tilgung beläuft sich auf 20 Millionen Euro. Entsprechende Zuführungen an ein Sondervermögen Saarlandpakt sieht der Haushaltsplan des Saarlandes für das Jahr 2020 im Kapitel 21 01 vor.

Zur Refinanzierung fälliger Kredite sollen für das Sondervermögen Kredite aufgenommen werden dürfen. Eine Nettokreditaufnahme im Sondervermögen wird nicht zugelassen.

Die eigenen Sanierungsanstrengungen der Gemeinden und Gemeindeverbände bleiben unverändert eine wesentliche Grundlage für den Erfolg.

Für Gemeinden ohne oder mit nur wenigen Liquiditätskrediten wird ein Ausgleich geschaffen, indem ihnen neben allgemeinen Investitionszuweisungen nach diesem Gesetz besondere Investitionszuweisungen zugestanden werden.

Die Kommunen werden über das Gesetz hinaus angehalten, ihr Kredit- und Zinsmanagement zu professionalisieren. Unter Anerkennung und zur Stärkung der kommunalen Eigenverantwortung wird auf weitergehende verbindliche rechtliche Vorgaben, insbesondere auf eine generelle Verpflichtung, sich durch Dritte beraten zu lassen oder die Möglichkeiten der interkommunalen Kooperation zu nutzen, verzichtet.

Bei Bedarf wird die Kommunalaufsichtsbehörde im Erlasswege reagieren.

B. Im Einzelnen

Zu Artikel 1

Gesetz über den Saarlandpakt

Zu § 1 Sicherstellung der finanziellen Handlungsfähigkeit der Gemeinden

Die Zielsetzung nach Satz 1 entfaltet materielle Wirkungen in den Fällen, in denen Gemeinden Ausnahmen von den Vorgaben für das strukturelle zahlungsbezogene Ergebnis nach § 8 geltend machen oder bei Mehrbelastungen aufgrund rechtlicher Bestimmungen im Sinne des § 17 Absatz 5.

Zu § 2 Strukturelle Liquiditätskredite

Übernommen werden nur strukturelle Liquiditätskredite. Da der in der Bilanz zu einem Stichtag ausgewiesene Liquiditätskreditbestand durch verschiedene andere Positionen beeinflusst wird und nicht die tatsächliche strukturelle Verschuldung durch Liquiditätskredite widerspiegelt, sind die bilanzierten Liquiditätskredite zu bereinigen. Unter anderem sind liquide Mittel gegenzurechnen und die Vorfinanzierung von Investitionen und reine Finanzierungsvorgänge herauszurechnen.

Bei einzelnen Gemeindeverbänden sind Fehlbeträge entstanden, weil die Gemeindeverbände als Folge zweier Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Saarlouis Ausgaben für abweisbare Aufgaben nicht in die Kreisumlage einstellen durften. Diese gelten als strukturelle Liquiditätskredite, sofern sie bei Gemeindeverbänden verblieben und nachgewiesen sind. Bei einer Übernahme durch das Land muss durch den Gemeindeverband sichergestellt werden, dass dies eine entlastende Wirkung auf die Gemeindeverbandsumlage hat.

Die Berechnung muss sowohl Gerechtigkeitsaspekten Rechnung tragen als auch den Anforderungen an einen vertretbaren Ermittlungs- und Prüfaufwand gerecht werden.

Einzelheiten werden nach § 17 in einer Verordnung geregelt.

Zu § 3 Übernahme von strukturellen Liquiditätskrediten

Zur Übernahme der Liquiditätskredite erklärt die Kommune beim Ministerium für Finanzen und Europa, ob sie an der vom Land angebotenen Übernahme von Liquiditätskrediten teilnimmt. Im Interesse der Kommune geschieht dies schnellstmöglich, spätestens jedoch bis zum 30. Juni 2020, um eine frühestmögliche Übernahme kommunaler Kredite durch das Land zu ermöglichen. Prinzipiell ist die Übernahme seitens des Landes bereits ab dem 1. Januar 2020 möglich. Voraussetzung hierfür ist der Abschluss einer Übernahmevereinbarung zwischen Land und Kommune. Übernommen werden fällig werdende Liquiditätskredite, und zwar so lange, bis das Volumen der zur Übernahme anstehenden Liquiditätskredite erreicht ist, auf das die Kommune nach § 3 Absatz 1 einen Anspruch hat. Die Einzelheiten werden in der Übernahmevereinbarung mit der Kommune geregelt. Zinszahlungen werden ebenso wie Zahlungen aus Zinsabsicherungsgeschäften vom Land nicht übernommen, da dies die im Landeshaushalt gemäß Sanierungshilfengesetz notwendige Nettoschuldentilgung zusätzlich vermindern würde.

Verzichtet eine Gemeinde auf die Übernahme, kommt dieser Betrag allen übrigen teilnehmenden Gemeinden oder Gemeindeverbänden entsprechend der sich aus Absatz 1 ergebenden Anteile zugute. Verzichtet dagegen ein Gemeindeverband, entfällt dieser Anteil auf die diesem Gemeindeverband angehörigen teilnehmenden Gemeinden, da nur diese den hieraus entstehenden Finanzierungsbedarf des Gemeindeverbandes über die Kreis- bzw. Regionalverbandsumlage decken müssen.

Ein Zahlungsstrom von den Kommunen zum Land oder umgekehrt entsteht bei der Übernahme der Liquiditätskredite nicht. Stattdessen trägt das Land den vollständigen Schuldendienst für den übernommenen Teil der Liquiditätskredite.

Durch die Übernahme kommunaler Liquiditätskredite in Landesschulden kommt es zu einem parallelen Anstieg der landesseitigen Verschuldung. Weil das jahresbezogene Defizit des Landes unberührt bleibt, werden die Vorgaben von Art 109 Absatz 3 GG und die Anforderungen des Sanierungshilfengesetzes hierdurch nicht tangiert. Das Saarland orientiert sich in Bezug auf die Tilgung im Zusammenhang mit dem Sanierungshilfengesetz an der im Jahresdurchschnitt notwendigen haushaltsmäßigen Mindestschuldentilgung von 80 Mio. Euro. Gemäß Verwaltungsvereinbarung zum Sanierungshilfengesetz vom 12. Juni 2019 bleiben dabei die aufgrund des Saarlandpakt aus dem Landeshaushalt geleisteten Tilgungen beim Nachweis der haushaltsmäßigen Tilgung gemäß § 2 Absatz 2 Sanierungshilfengesetz unberücksichtigt.

Zu § 4 Rückführung der strukturellen Liquiditätskredite

Nach Absatz 1 Satz 1 beginnt die Rückführung der strukturellen Liquiditätskredite am 1.1.2020. Maßgeblich für die Berechnung der Tilgung ist der Stand zum 31.12.2019, der um die Kredite zu reduzieren ist, die vom MFE übernommen werden sollen, d.h. zu deren Übernahme sich die Gemeinde erklärt hat, unabhängig vom Zeitpunkt der tatsächlichen Übernahme. Die übrigen Liquiditätskredite dürfen bis zur Übernahme stehen bleiben. Die Sätze 1 und 2 implizieren, dass die Gemeinden Liquiditätskredite, die sie nicht an das Land abgeben, ab dem 1.1.2020 innerhalb des Zeitraums von 45 Jahren selbst tilgen müssen.

Absatz 2 stellt im Zusammenspiel mit den materiellen Regelungen und den Buchungs- und Nachweisvorschriften zum Haushaltsausgleich sicher, dass in den Fällen, in denen eine Tilgung nicht möglich ist, zum Beispiel bei endfälligen Darlehen, die notwendigen Tilgungsmittel angesammelt und nicht zweckentfremdet werden können. Der Bestand an strukturellen Liquiditätskrediten darf nach der Tilgung die sich aus dem Tilgungsplan anteilig ergebende

Kreditobergrenze nicht überschreiten. Von einer ausdrücklichen Regelung für eine zwischenzeitliche anderweitige wirtschaftlich sinnvolle Verwendung angesammelter Tilgungsmittel, auch im Blickwinkel der Ziele des § 1 Satz 1, wird vor dem Hintergrund eines wirtschaftlichen Finanzmanagements abgesehen.

Im Zusammenwirken mit den Regelungen zum Haushaltsausgleich ergibt sich weiter, dass die verbindlich vorgegebene Tilgung der strukturellen Liquiditätskredite und die Erwirtschaftung der hierfür notwendigen Mittel nach Absatz 2 unabhängig von der Entwicklung der Rahmenbedingungen oder der wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklung einer Gemeinde über die gesamte Laufzeit bis 2064 unverändert bleibt. Der Umgang mit konjunkturellen Schwankungen und mit der Veränderung exogener Faktoren wird ausschließlich im Rahmen der Vorgaben für den Haushaltsausgleich geregelt.

Die Gemeindeverbände legen ihren nicht übernommenen Restbestand an strukturellen Liquiditätskrediten nach § 2 Absatz 2 über die Kreisumlage auf die Gemeinden um (§ 4 Absatz 2 K FAG).

In Folge der Regelung des Absatzes 3 führen Tilgungsleistungen, die über die Mindesttilgung hinausgehen, nicht zur Reduzierung der Mindesttilgung in den Folgejahren, sondern verkürzen bei unveränderter Mindesttilgung den Zeitraum der Rückführung. Diese zusätzlichen Tilgungsleistungen können auch nicht rückgängig gemacht werden. Die Regelung dient der Erleichterung und Transparenz des Verfahrens ohne materielle Beeinträchtigung der Gestaltungsmöglichkeiten einer Gemeinde. Durch zusätzliche Tilgungen struktureller Liquiditätskredite aus verfügbaren Überschüssen nach § 9 Absatz 3 kann eine Gemeinde, die tatsächlich nicht an einer vorzeitigen Rückführung der strukturellen Liquiditätskredite, sondern an einer jährlich niedrigeren Belastung ihres Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit interessiert ist, ihr Ziel erreichen, indem sie auf zusätzliche Tilgungsleistungen verzichtet und Überschüsse in die Folgejahre überträgt und ihrem Bedarf entsprechend zum Ausgleich des Haushalts verwendet. Auch im Falle zusätzlicher Tilgungen aus der Verwendung investiver Zuweisungen nach § 13 Absatz 2 ergibt sich die Beschränkung schon grundsätzlich aus dem Zweck der Zuweisungen. Denn die Reduzierung der Mindesttilgung wäre gleichbedeutend mit der Schaffung von Spielräumen für laufende Zwecke statt der Verwendung für Investitionen.

Zu § 5 Sonderregelung 2020 bis 2023

Zwischen 2020 bis 2023 können auch unter Beachtung aller Vorgaben neue Liquiditätskredite entstehen. Sofern sie nicht durch Überschüsse gedeckt sind, werden sie spätestens im Jahr 2024 dem Altbestand an Liquiditätskrediten zugeführt und innerhalb des verbleibenden Restzeitraums getilgt. Zusätzlich wird die Möglichkeit zur Rückführung über einen kürzeren Zeitraum von drei Jahren eröffnet.

Fehlbeträge, die daraus entstehen, dass die Vorgaben dieses Gesetzes nicht eingehalten werden, sind zwingend im zweitfolgenden Jahr auszugleichen.

Zu § 6 Zahlungsbezogenes Ergebnis

Die maßgebliche Betrachtungsebene zur Rückführung struktureller Liquiditätskredite ist die Zahlungsebene. § 7 enthält die Definition der Komponenten, die in das zahlungsbezogene Ergebnis einfließen.

Die Erwirtschaftung von Mitteln zur Rückführung von Fehlbeträgen umfasst sowohl systembedingte Fehlbeträge als auch sonstige Fehlbeträge, für die eine Rückführung vorgeschrie-

ben ist, z.B. bei einer Verfehlung der Ergebnisvorgaben.

Im Zusammenspiel mit den §§ 7 bis 9 wird sichergestellt, dass alle Komponenten erwirtschaftet werden.

Zu § 7 Strukturelles zahlungsbezogenes Ergebnis

Maßgebliches Instrument zur Planung und Steuerung der Gemeindehaushalte ab dem Jahr 2020 bis zum Jahr 2064 ist das strukturelle zahlungsbezogene Ergebnis.

Der jährliche Haushaltsausgleich ist verbindlicher und unveränderbarer Bestandteil des Saarlandpaktes. Hierbei soll einerseits der Aufwuchs neuer struktureller Liquiditätskredite schon im Entstehen wirksam verhindert, andererseits aber den Kommunen die notwendige Flexibilität hinsichtlich der Reaktion auf unvorhergesehene Einnahme- oder Ausgabenentwicklungen gewährleistet werden.

Maßgeblich für Haushaltsaufstellung und -ausführung sind daher in Fortführung der Methodik des Kommunalen Entlastungsfonds (KELF) nicht die realen Daten des Haushaltsplans bzw. des Jahresabschlusses, sondern das „strukturelle“ zahlungsbezogene Ergebnis in der Definition des Saarlandpaktes. Hierbei wird grundsätzlich wie bisher für bestimmte Zahlungsarten (Normalfaktoren) eine Normalentwicklung an Stelle der tatsächlichen Daten zu Grunde gelegt. Durch die Normalentwicklung werden die Gemeinden in Planung und Ausführung des Haushalts vor unvorhergesehenen Entwicklungen geschützt. Absatz 1 Satz 4 wurde im Vergleich zur entsprechenden Regelung beim KELF rein redaktionell vereinfacht. Abweichend vom KELF ist die Sonderregelung für die Landeshauptstadt Saarbrücken entfallen.

Sofern ein geprüfter Jahresabschluss nicht vorliegt, wird als Grundlage der Normalentwicklung auf die letzten verfügbaren Rechnungsergebnisse abgestellt. Ergeben sich auf Grundlage des geprüften Jahresabschlusses Änderungen, ist im Einzelfall zu entscheiden, wie damit für künftige Haushaltsjahre umgegangen wird. Eine grundsätzliche Regelung ist nicht möglich, weil der Zeitpunkt der Vorlage des geprüften Jahresabschlusses nicht bestimmt werden kann.

Die Einzelheiten der Ermittlung werden wie bisher beim KELF durch Rechtsverordnung geregelt.

Zu § 8 Vorgaben für das strukturelle zahlungsbezogene Ergebnis

Die Obergrenzen für die Jahre 2020 bis 2023 stellen die Fortführung der Obergrenzen für das strukturelle Defizit nach dem KELF bzw. nach dem Konsolidierungserlass dar. Der strukturelle Haushaltsausgleich ab 2024 entspricht der konsequenten Rückführung des strukturellen Ausgangsdefizits 2014 auf null. Diesen Obergrenzen ist das strukturelle zahlungsbezogene Ergebnis nach § 7 mit seinen in § 6 definierten Komponenten gegenüberzustellen.

Das strukturelle zahlungsbezogene Ergebnis wird hierdurch zur zentralen Planungsgröße bei der Haushaltsaufstellung, zur zentralen Kontrollgröße bei der Haushaltsausführung und in Verbindung mit § 11 zur zentralen Größe für den Erhalt der investiven Zuweisungen.

Die Vorgaben für das strukturelle Ergebnis beinhalten aufgrund der Verweiskette von § 8 über § 7 Absatz 1 auf § 6 insbesondere auch die Erwirtschaftung der Mittel zur Tilgung der strukturellen Liquiditätskredite und zur vorgeschriebenen Rückführung von Fehlbeträgen.

Die Absätze 4 und 5 enthalten Sonderregelungen für das Auftreten außergewöhnlicher belastender exogener Faktoren. Sie sind mit redaktionellen Anpassungen dem KELF nachgebildet. Um die Ansammlung neuer struktureller Liquiditätskredite zu verhindern, werden sie um Vorgaben für die Rückführung hierdurch verursachter Fehlbeträge ergänzt.

Absatz 4 enthält eine Sonderregelung für zusätzliche Belastungen durch nicht vorhersehbare und von der Gemeinde nicht beeinflussbare Ereignisse, sofern die Gemeinde zu deren Tragung verpflichtet ist, beispielsweise zusätzliche Ausgaben nach dem Brand eines Kindergartens oder aufgrund von Altlastenfunden. Da den Gemeinden nicht mehr abgefordert werden kann, als sie bei objektiver Betrachtung zu leisten in der Lage sind, ermächtigt die Regelung im Ausnahmefall zu Erleichterungen bei den Vorgaben für das jahresbezogene strukturelle Ergebnis in Planung und Ausführung. Die Entscheidung erfolgt im Benehmen mit dem Kommunalen Sanierungsrat.

Absatz 5 eröffnet für den Fall einer über Absatz 2 hinaus gehenden außergewöhnlichen Notsituation die Möglichkeit, weiter gehend im Benehmen mit dem Kommunalen Sanierungsrat von den Vorgaben für das strukturelle zahlungsbezogene Ergebnis abzuweichen. Eine außergewöhnliche Notsituation ist nur dann gegeben, wenn bei objektiver Betrachtung nachgewiesen ist, dass keine ausreichenden Handlungsspielräume bestehen, die Ergebnisvorgaben einzuhalten. Hierzu zählen auch außergewöhnliche Notsituationen kleinerer Gemeinden, soweit deren Handlungsmöglichkeiten wegen ihrer geringen Personalstärke eingeschränkt sind.

In beiden Ausnahmefällen sind vorrangig noch vorhandene Überschüsse aus Vorjahren aufzuzehren.

Zu § 9 Vorgaben für den Haushalt und den Jahresabschluss

Auch bei Einhaltung der Vorgaben zum strukturellen Haushaltsausgleich ergibt sich systembedingt aufgrund der Differenz zwischen Normalentwicklung und tatsächlicher Entwicklung im realen Haushalt ein Überschuss oder ein Fehlbetrag nach Plan und/oder Ergebnis. Ergeben sich Fehlbeträge, müssen diese nach einem festen Verfahren zurückgeführt werden. Hierbei wird ein beherrschbarer und überschaubarer Zeitraum von 3 Jahren eingeräumt.

Sonstige Fehlbeträge, die daraus entstehen, dass die Vorgaben dieses Gesetzes nicht eingehalten werden, sind wie im Fall des § 5 zwingend im zweitfolgenden Jahr auszugleichen.

Absatz 3 regelt die Reihenfolge der Verwendung von Überschüssen. Hiernach sind Überschüsse vorrangig zur Deckung von Fehlbeträgen nach Absatz 1 und 2, d.h. regulären Fehlbeträgen einschließlich der Fehlbeträge aufgrund von Ausnahmeregelungen nach § 8 Absatz 4 oder 5 und von nicht zugelassenen Fehlbeträgen, zu verwenden. Danach stehen Überschüsse ab dem zweitfolgenden Jahr für Investitionen oder zur Tilgung von strukturellen Liquiditätskrediten zur Verfügung. Eine Verwendung zur Tilgung struktureller Liquiditätskredite ist nach § 4 Abs. 3 endgültig. Darüber hinaus können zahlungsbezogene Überschüsse in die Folgejahre übertragen werden. Dies führt zu einer Erleichterung des Haushaltsausgleichs in Folgejahren.

Liquiditätskredite, die für den originären Zweck der vorübergehenden und kurzfristigen Liquiditätssicherung im Sinne des § 94 Absatz 1 KSVG erforderlich sind, bleiben zulässig.

Zu § 10 Nichtanwendung von haushaltsrechtlichen Vorschriften

In den §§ 82 und 82a Kommunalselbstverwaltungsgesetz wird bestimmt, unter welchen Voraussetzungen der Haushalt einer Gemeinde ausgeglichen ist, einschließlich der Sanktionen für den Fall eines nicht ausgeglichenen Haushalts.

Das Gesetz zur nachhaltigen Sicherstellung der finanziellen kommunalen Handlungsfähigkeit im Rahmen des Saarlandpakt enthält nunmehr in Abschnitt 3 ebenfalls Regelungen für einen kommunalen Haushaltsausgleich. Hierdurch würde eine Konkurrenzsituation entstehen.

Um eine solche zu vermeiden, werden die Vorschriften des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes über den Haushaltsausgleich während der Geltungsdauer des Gesetzes zur nachhaltigen Sicherstellung der finanziellen kommunalen Handlungsfähigkeit im Rahmen des Saarlandpakt für die Gemeinden ausgesetzt. Die Regelung gilt für alle Gemeinden, unabhängig davon, ob sie Kredite an das Land abgeben oder nicht.

Zu § 11 Empfängerkreis und Mittelverteilung

Das Land gewährt den Gemeinden, sofern sie die Vorgaben zum strukturellen zahlungsbezogenen Ergebnis beachten, Investitionszuweisungen. Die Beachtung der Vorgaben beinhaltet insbesondere auch die Erwirtschaftung der Mittel zur Tilgung der strukturellen Liquiditätskredite und zur vorgeschriebenen Rückführung von Fehlbeträgen.

Das Land stellt hierzu 20 Millionen Euro bis zum Jahr 2064 zur Verfügung. Das Gesamtvolumen des Saarlandpakt in Höhe von insgesamt 50 Mio. Euro jährlich steht im Zusammenhang mit der Neuordnung des Bund-Länder-Finanzausgleichs ab dem Jahr 2020 und hier insbesondere im Zusammenhang mit der Gemeindefinanzkraft-Bundesergänzungszuweisung. Bei einer Änderung des Bund-Länder-Finanzausgleiches kann daher eine Evaluation erforderlich werden.

In den nächsten fünf Jahren werden jährlich 15 Millionen Euro als allgemeine Investitionszuweisungen verteilt. Der Teilbetrag von jährlich 5 Millionen Euro wird als besondere Investitionszuweisungen für solche Gemeinden reserviert, die keine oder wenig Liquiditätskredite aufweisen und daher von der Übernahme der Altkredite nicht oder in nur geringem Umfang profitieren. Der Verteilungsmodus innerhalb der Gruppen wird in einer Verordnung geregelt. Die Festschreibung der absoluten Verteilung dient dem Einstieg in den Saarlandpakt. Fünf Jahre nach Inkrafttreten des Saarlandpakt werden in einem Spitzengespräch der Landesregierung mit den kommunalen Spitzenverbänden möglicherweise notwendige Anpassungen mit Blick auf die empfangsberechtigten Gemeinden geprüft.

Standardisierte finanzwissenschaftliche Indikatoren im Sinne des Absatzes 2 sind neben der Einwohnerzahl beispielsweise Daten zur Einnahme-, Steuer- oder Finanzkraft sowie Daten zur Haushaltslage wie jahresbezogene Defizite oder der Stand der Liquiditätskredite, insbesondere in Relation zu anderen Größen.

Zu § 12 Verwendung der Mittel des Kommunalen Entlastungsfonds der Jahre 2020 bis 2022

Die im Sondervermögen Kommunalen Entlastungsfonds für die Jahre 2020 bis 2023 vorgesehenen Mittel in Höhe von insgesamt 25 Millionen Euro werden nicht mehr als Konsolidierungshilfen gemäß dem Gesetz über den Kommunalen Entlastungsfonds verwendet, da zwei Konsolidierungssysteme mit weitgehend gleichgerichteten aber nicht identischen Anforderungen nicht parallel laufen können.

Stattdessen werden die Mittel den Gemeinden zur Finanzierung von Auszahlungen für Investitionen und für die Unterhaltung des Anlagevermögens zur Verfügung gestellt. Die Verteilung der Mittel nach dem Gesetz über den Kommunalen Entlastungs-fonds erfolgt entsprechend der Verteilung der allgemeinen Investitionszuweisungen nach § 11, die in der Verordnung aufgrund § 17 Absatz 4 bestimmt wird.

Zu § 13 Mittelverwendung

Nachzuweisen ist die Verwendung für die Zwecke nach § 11 bzw. § 12 insgesamt. Einzelnachweise sind nicht vorgesehen.

Es wird davon ausgegangen, dass die Mittel zum überwiegenden Teil investiv verwandt werden und die abweichende Verwendung zur zusätzlichen Tilgung struktureller Kassenkredite die Ausnahme darstellen wird. Die Verwendung zur Tilgung struktureller Kassenkredite ist nach § 4 Abs. 3 endgültig.

Sofern ein geprüfter Jahresabschluss bis 31. März des zweiten auf das Bewilligungsjahr folgenden Jahres nicht vorliegt, sind die letzten verfügbaren Rechnungsergebnisse vorzulegen. Endgültig maßgeblich ist der geprüfte Jahresabschluss.

Zu § 14 Verfahren und Zuständigkeit

Geregelt werden das Verfahren und die Zuständigkeit für die Investitionszuweisungen. Die Regelungen entsprechen weitgehend dem bisherigen KELF. Betont wird, dass die Anträge bei der Kommunalaufsichtsbehörde zu stellen sind – nicht beim Ministerium für Inneres, Bauen und Sport. Die Antragsfrist bezieht sich ausschließlich auf den Eingang der Anträge bei der Kommunalaufsichtsbehörde.

Der in Absatz 3 Nummer 2 vorgeschriebene Nachweis der Einhaltung der Ergebnisvorgaben nach § 11 Absatz 1 beinhaltet insbesondere auch die Erwirtschaftung der Mittel zur Tilgung der strukturellen Liquiditätskredite und zur vorgeschriebenen Rückführung von Fehlbeträgen.

Absatz 4 Satz 4 schafft die Möglichkeit für eine Verfahrensvereinfachung. Die Bewilligung der Mittel aus dem Kommunalen Entlastungsfonds hat gezeigt, dass die Gemeinden die Vorgaben in der ganz überwiegenden Zahl der Fälle eingehalten haben, sodass es einer vorherigen Befassung des kommunalen Sanierungsrates nicht bedarf. Um gleichwohl nicht in die Kompetenzen des kommunalen Sanierungsrates einzugreifen, kann dieser in eigener Zuständigkeit bestimmen, unter welchen Voraussetzungen er eine vorherige Befassung nicht als notwendig ansieht.

Sofern für den Nachweis zur Einhaltung des Sanierungszieles bis zum 31. Juli des dem Bewilligungsjahr folgenden Jahres ein geprüfter Jahresabschluss nicht vorliegt, sind die letzten im Jahr vor dem Haushaltsjahr verfügbaren Rechnungsergebnisse vorzulegen. Endgültig maßgeblich ist der geprüfte Jahresabschluss.

Zu § 15 Rückforderung

Die Regelungen entsprechen weitgehend dem bisherigen KELF.

Zu § 16 Kommunalen Sanierungsrat

Der dem Gesetz über den Kommunalen Entlastungsfonds eingerichtete kommunale Sanierungsrat wird im Wesentlichen fortgeführt. Aufgrund der Erweiterung der Mitglieder um die Präsidentin oder den Präsidenten des Rechnungshofs mit beratender Stimme und dem Recht zu Sondervoten wird seine Einrichtung für den Saarlandpakt in einer eigenen Vorschrift geregelt.

Aufgrund der besonderen Bedeutung, die dem Gremium in den nächsten 45 Jahren zukommen wird, kann das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport die Grundlagen seiner Arbeitsweise durch Verwaltungsvorschrift regeln, während dies bisher allein der Geschäftsordnung vorbehalten war.

Zu § 17 Verordnungsermächtigungen

Die Vorschrift enthält zusammengefasst die notwendigen Ermächtigungen, Einzelheiten durch Rechtsverordnung zu regeln.

Die Vorgaben zur Verbuchung und zur Führung der notwendigen Nachweise, die die materiellen Regelungen ergänzen, werden hierbei auf dem üblichen Wege in der Kommunalhaushaltsverordnung bzw. in den Verwaltungsvorschriften und den Anlagen hierzu geregelt.

Zu § 18 Verwaltungsvorschriften

Die Vorschrift ermächtigt das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport dazu, soweit notwendig, über einzelne Ermächtigungen hinaus, Verwaltungsvorschriften zum Verwaltungsverfahren zu erlassen.

Zu § 19 Evaluation

Eine Evaluation wird auch erforderlich, soweit sich bezüglich der tatsächlichen Ergebnisse beziehungsweise der für den Saarlandpakt maßgeblichen Rahmenbedingungen wesentliche Änderungen ergeben. Insbesondere können aus der Kommission Gleichwertige Lebensverhältnisse abgeleitete bundesgesetzlichen Entwicklungen oder Änderungen beim Bund-Länder-Finanzausgleich Änderungsbedarf im Rahmen des Saarlandpaktes erforderlich machen. Die Evaluation soll spätestens zum Stichtag 31. Dezember 2024 stattfinden. Der Bericht ist dem Landtag vorzulegen. Er ist bis zum 30. Juni 2025 vorzulegen und dient dazu, erste Erkenntnisse, unter anderem zur Übernahme der strukturellen Kassenkredite durch das Land, zur Rückführung der strukturellen Kassenkredite durch die Gemeinden, zur Entwicklung der gemeindlichen Kassenkredite insgesamt, zum Haushaltsausgleich, zu den kommunalen Investitionen bzw. zur Verteilung der Investitionsmittel, zur Praktikabilität und Nachvollziehbarkeit der Regelungen des Gesetzes und zur künftigen Berichterstattung an den Landtag zu erhalten.

Zu Artikel 2

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Sondervermögen „Kommunaler Entlastungsfonds“

Die im Sondervermögen Kommunalen Entlastungsfonds für die Jahre 2020 bis 2023 vorgesehenen Mittel in Höhe von insgesamt 25 Millionen Euro werden vor dem Hintergrund der parallelen Anforderungen im Rahmen des Saarlandpaktes nicht mehr als Konsolidierungshilfen gemäß dem Gesetz über den Kommunalen Entlastungsfonds verwendet. Sie sollen den Gemeinden stattdessen für die Unterstützung von Sanierungsmaßnahmen größeren Umfangs und für Investitionen zur Verfügung gestellt werden. Die Regelungen korrespondieren mit Artikel 1 § 14.

Zu Artikel 3

Gesetz zur Einrichtung eines „Sondervermögen Saarlandpakt“

Zu § 1 Errichtung des Sondervermögens

Die Vorschrift bestimmt die Einrichtung eines Sondervermögens mit dem Namen „Sondervermögen Saarlandpakt“.

Zu § 2 Zweck des Sondervermögens

§ 2 regelt den Zweck des Sondervermögens. Es wird klargestellt, dass das Sondervermögen allein der Umsetzung des Saarlandpaktes dient.

Zu § 3 Rechtsform

Diese Vorschrift bestimmt die Rechtsform und den Gerichtsstand des Sondervermögens. Es soll als nicht rechtsfähiges Sondervermögen ausgestaltet werden.

Zu § 4 Tilgung, Finanzierung

§ 4 regelt die Finanzierung des Sondervermögens und die Tilgung der Kredite des Sondervermögens.

Absatz 1 beschreibt das Ziel der vollständigen Tilgung innerhalb eines Zeitraums von 45 Jahren. Die Regelung korrespondiert mit Artikel 1 § 3 Absatz 5.

Absatz 2 regelt die Finanzierung des Sondervermögens und stellt klar, dass eine Nettokreditaufnahme im Sondervermögen nicht zugelassen ist.

Zu § 5 Verwaltung der Mittel

§ 4 regelt die Verwaltung des Sondervermögens. Es wird Ministerium für Finanzen und Europa verwaltet.

Zu § 6 Vermögenstrennung

Diese Vorschrift bestimmt die Trennung des Sondervermögens vom übrigen Vermögen des Landes Saarland.

Zu § 7 Wirtschaftsplan und Jahresrechnung

Die Vorschrift regelt die Aufstellung eines Wirtschaftsplans und einer Jahresrechnung für das Sondervermögen.

Zu § 8 Haftung

§ 8 regelt die Haftung des Sondermögens.

Zu § 9 Auflösung

Die Vorschrift regelt die Auflösung des Sondervermögens.

Zu Artikel 4

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Konsolidierungshilfen aus dem Sondervermögen „Kommunaler Entlastungsfonds“ ab dem Jahr 2015 (KELFG 2015)

Die Regelungen korrespondieren mit Artikel 1, § 12 (Verwendung der Mittel des Kommunalen Entlastungsfonds der Jahre 2020-2022), und Artikel 2.

Zu Artikel 5

Inkrafttreten

Artikel 5 regelt das Inkrafttreten.